



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Januar 2018

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	21		
15 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	21		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	22		
16 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	22		
17 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Paulus, St. Josef und St. Marien in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten	25		
18 Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg und der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt	26		
19 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck für die Fa. Maxxcon Saerbeck GmbH & Co. KG		27	
		20	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
			28
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	28
		21	Tagesordnung - 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 29.01.2018, 15.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9
			28

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

15 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11 -24/ 208 Düsseldorf, 29.12.2017

Im Gebiet der Gemeinde Lotte-Wersen, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch die Bahnübergangsbeseitigung im Zuge der Landesstraße 597 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 597 geändert. In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der L 597

1. von NK 3713 029 O nach NK 3713 046 O
von Station 0,023 nach Station 0,272
(Länge: 0,249 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1: 0,249 km)

mit Wirkung vom 01.01.2018 gem. § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Lotte abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schaftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Mühl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 21

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop über die Übernahme von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Der Kreis Recklinghausen hat sein Benehmen mit dem Übergang der Aufgabe gemäß § 4 Abs 8 Satz 5 GO NRW erteilt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Sie wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12. Januar 2018

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-054/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop durch die Stadt Recklinghausen

Die Stadt Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop, vertreten durch die Bürgermeister(in) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die der Stadt Castrop-Rauxel als Große kreisangehörige Stadt sowie den Städten Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop als Mittlere kreisangehörige Städte im Benehmen mit dem Kreis Recklinghausen obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226), in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung obliegen den Mittleren kreisangehörigen Städten Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop durch Erreichen des additiven Schwellenwertes gem. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), nachdem der Kreistag des Kreises Recklinghausen sein Benehmen mit dem Übergang der Aufgabe gem. § 4 Abs. 8 Satz 5 GO NRW erteilt hat.

Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Recklinghausen übernimmt die den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226) obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung in ihre Zuständigkeit (Delegierende Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW).

Im Einzelnen handelt es sich um:

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage
Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ohne	SchwarzArbG
a) Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. d
b) Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. d
c) Eintragung in der Handwerksrolle gem. § 1 HWO	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. e

Die Rechte und Pflichten der Aufgabenerfüllung gehen damit von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop auf die Stadt Recklinghausen über.

- (2) Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Recklinghausen.
- (3) Die Aufgabenerledigung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (4) Die Stadt Recklinghausen verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop übertragenen Aufgaben und sichert eine einheitliche Bearbeitung sowie eine gleichmäßige Kontrolldichte zu. Die Stadt Recklinghausen stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Stadtverwaltung Recklinghausen zur Verfügung.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop erstatten der Stadt Recklinghausen die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (2) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals in der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS) ermittelt:

Team	Kosten-Stelle	Stellen-Anteil	Gesamt-kosten (€)
Team I Recklinghausen	SB A 10	1,0	98.860
	SB EG 8	0,5	36.470
Team II Herten	SB EG 10	1,0	94.900
	SB EG 8	0,5	36.470
			266.700

- (3) Die Sach-/und Gemeinkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und entsprechend der Tätigkeit als Büroarbeitsplatz ermittelt.
- (4) Der zu entrichtende Kostenanteil bestimmt sich nach einem Verteilerschlüssel, den die Vertragsparteien der EGS festgelegt und der von den Räten der Städte beschlossen worden ist (siehe Anlage 1 „Kennzahlen für den Verteilerschlüssel“ Stand 31.12.2016).
- (5) Nach dem gleichen Verteilerschlüssel werden die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop an den Bußgeldeinnahmen der EGS beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Verwarnungs- und Bußgelder ist der 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stadt Recklinghausen erstellt bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Abrechnung über die Höhe der aufgrund der Aufgabendurchführung entstandenen Kosten (§ 2 Abs. 1) sowie die zu erstattenden Verwarnungs- und Bußgeldanteile (§ 2 Abs. 5) für das abgelaufene Kalenderjahr. Ein Nachweis über die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder ist zu erbringen.
- (3) Die sich aus der Abrechnung ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden jeweils binnen einer Frist von 2 Wochen nach Vorlage der Abrechnung geleistet.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wird zunächst für 3 Jahre geschlossen. Nach zwei Jahren entscheiden die kreisangehörigen Städte gemeinsam über die Fortsetzung der Arbeit der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich

die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(Stadt Recklinghausen)

(Stadt Castrop-Rauxel)

(Stadt Datteln)

(Stadt Haltern am See)

(Stadt Oer-Erkenschwick)

(Stadt Waltrop)

Kennzahlen für den Verteilerschlüssel

Anlage 1

Strukturdaten Bevölkerung (BV) Stand 31.12.2016 und Gew.-Betrieb (GW) Stand 31.12.2016

Stadt	Fläche qkm	Bevölkerung	Anteil (%)	Gew. Betriebe	Anteil (%)*
Castrop-Rauxel	51,66	75.809	11,98	4.666	12,16
Datteln	66,08	35.791	5,66	2.217	5,78
Dorsten	171,20	76.389	12,07	5.276	13,75
Gladbeck	35,91	77.837	12,30	3.655	9,53
Haltern am See	158,49	36.638	5,79	2.938	7,66
Herten	37,33	62.335	9,85	3.587	9,35
Marl	87,63	86.805	13,72	4.433	11,56
Oer-Erkenschwick	38,69	31.207	4,93	1.896	4,94
Recklinghausen	66,42	120.160	18,99	7.631	19,89
Waltrop	46,99	29.662	4,69	2.058	5,37
Kreis RE	760,40	632.633	100,00	38.357	100,00

Handwerksbetriebe (HW) zum Stand 31.12.2016

Stadt	Anl. A	Anl. B1	Anl. B2	Gesamt	Anteil (%)
Castrop-Rauxel	366	167	177	710	12,36
Datteln	197	83	73	353	6,14
Dorsten	404	172	192	768	13,37
Gladbeck	331	175	149	655	11,40
Haltern am See	231	91	71	393	6,84
Herten	290	122	99	511	8,89
Marl	334	190	149	673	11,71
Oer-Erkenschwick	121	59	55	235	4,09
Recklinghausen	607	275	237	1.119	19,47
Waltrop	182	76	71	329	5,73
Kreis RE	3.063	1.410	1.273	5.746	100,00

Kostenberechnung nach Verteilerschlüssel

Gesamtkosten nach KGST

266.700 €

Stadt	Anteil BV	Anteil GW	Anteil HW	Mittelwert	Kostenanteil (€)
Castrop-Rauxel	11,98	12,16	12,36	12,17	32.457
Datteln	5,66	5,78	6,14	5,86	15.629
Dorsten	12,07	13,75	13,37	13,06	34.831
Gladbeck	12,30	9,53	11,40	11,08	29.550
Haltern am See	5,79	7,66	6,84	6,76	18.029
Herten	9,85	9,35	8,89	9,36	24.963
Marl	13,72	11,56	11,71	12,33	32.884
Oer-Erkenschwick	4,93	4,94	4,09	4,65	12.402
Recklinghausen	18,99	19,89	19,47	19,45	51.873
Waltrop	4,69	5,37	5,73	5,26	14.028

Gesamt

266.646

Die geringen Abweichungen ergeben sich aus Rundungsdifferenzen

17 **Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Paulus, St. Josef und St. Marien in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten

I. Mit Wirkung vom 11. März 2018 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten (Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien in Dorsten (Hervest) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus

in Dorsten (Hervest) zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dorsten (Hervest). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Paulus, Dorsten (Hervest), St. Josef, Dorsten (Hervest), und St. Marien, Dorsten (Hervest), zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Paulus, Dorsten (Hervest), sind.

III. Die Kirchen St. Paulus, Dorsten (Hervest), St. Josef, Dorsten (Hervest), und St. Marien, Dorsten (Hervest), behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef, Dorsten (Hervest). Die Kirchen St. Paulus, Dorsten (Hervest), und St. Marien, Dorsten (Hervest), werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Paulus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Paulus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Paulus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung des bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Dorsten 21 lautenden Grundbuchs wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Paulus.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Paulus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Pfarrfonds) in Dorsten ist künftig Pfarrfonds St. Paulus,
 - b) Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Kirchenfonds) in Dorsten ist künftig Kirchenfonds St. Paulus,
 - c) Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Küstereifonds) in Dorsten ist künftig Küstereifonds St. Paulus,
 - d) Kath. Kirchengemeinde St. Paulus Hervest (Bruderschaftsfonds) in Dorsten ist künftig Bruderschaftsfonds St. Paulus.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph (Pfarrfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Pfarrfonds St. Josef,
 - b) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph (Kirchenfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Kirchenfonds St. Josef.
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) Katholische Kirchengemeinde St. Marien (Pfarrfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Pfarrfonds St. Marien,
 - b) Katholische Kirchengemeinde St. Marien (Kirchenfonds) in Hervest-Dorsten ist künftig Kirchenfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2. a) bis Ziff. 2. d), Ziff. 3. a) bis Ziff. 3. b) und Ziff. 4. a) bis Ziff. 4. b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 15. Dezember 2017

Felix Genn

5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens****für die Katholische Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Dezember 2017 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten (Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien in Dorsten (Hervest) mit Wirkung vom 11. März 2018 zur neuen Kirchengemeinde St. Paulus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 19 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrer August Hüsing als Vorsitzender
 Herr Dirk Börger
 Herr Heinrich Brosthaus
 Frau Marianne Brüning
 Frau Annette Diepenbruck
 Herr Klaus-Dieter Grütering
 Herr Michael Grütering
 Herr Christoph Hauptvogel
 Herr Holger Hölting
 Herr Wolfgang Hoffrogge
 Herr Norbert Holz
 Frau Ingrid Hürland
 Frau Annette Jäger
 Herr Ulrich Kamp
 Herr Manfred Klümper
 Herr Manfred Materna
 Herr Johannes-Josef May
 Herr Christian Plümpe
 Herr Manfred Rentmeister
 Herr Hans-Georg Schelhas

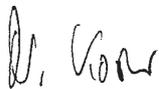
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.
 Münster, 15. Dezember 2017




Dr. Norbert Köster, Generalvikar

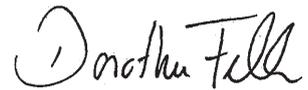
URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Dezember 2017 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, St. Josef und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Paulus“ in Dorsten mit Wirkung vom 11. März 2018 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.02 -

48128 Münster, den 3. Januar 2018

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 25-26

**18 Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg
und der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt****Urkunde****Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg
und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg und die Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt – alle Evangelischer Kirchenkreis Münster - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg wird 1. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 2. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 4

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt.

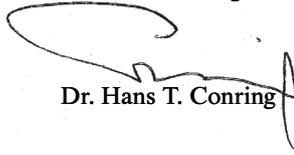
§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Dezember 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Hans T. Conring

Az.: 010.11-43N1

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 11. Dezember 2017 benannte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ascheberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt – beide Evangelischer Kirchenkreis Münster – zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt“ mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 19. Dezember 2017



Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 26-27

19 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck für die Fa. Maxxcon Saerbeck GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.01.2018
500-53.0084/16/1.1 Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Maxxcon GmbH & Co. KG, Am Anger 35, in 33332 Gütersloh mit Datum vom 19.12.2017 eine Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage an der Riesenbecker Straße 54 in 48369 Saerbeck erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„Hiermit wird Ihnen

- gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.3, 8.12.2, 8.10.2.1 (Verfahrensart G) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage
erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Saerbeck (Gemarkung 055026 Saerbeck, Flur 58, Flurstück 66/67 und Rechts- und Hochwert der Anlage 3406050 – 5785910) errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten Maßnahmen s. Bauvorlagen – Ordner II – Abschnitt 8)
- Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung einer Brandschutzeinrichtung im Klärschlamm-Bunker (§ 4 Abs. 5 der 17. BImSchV) gemäß § 24 der 17. BImSchV

- Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21.07.2017 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung in Ihrer Gültigkeit aufgehoben.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.12.2017 in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, 1. OG Zimmer 206, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/maxxcon) verfügbar.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0084/16/1.1 - schriftlich angefordert werden.

Die Genehmigung enthält insgesamt Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Klärschlamm-Einsatz und zur Abfallwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Arbeitsschutzrecht und zum Natur- und Artenschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 05.02.2018 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag
gez. Christian Hohlbein
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 27

20 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0087/17/0204347-0001/0019.V

48147 Münster, den 09.01.2018

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktion des Aminoalkoholes Tris(hydroxymethyl)aminomethan (TA) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Teilanlage mit kontinuierlicher Kristallisation und Trocknung sowie Pufferbehältern und Abfülleinrichtung. Die zulässige, genehmigte Gesamtkapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Abluft aus den neuen Teilanlagen, die mit brennbaren Stoffen belastet ist, sowie die Reinigungsabwässer werden wie auch die Abluft der vorhandenen Anlage der bestehenden Verbrennungsanlage zugeführt. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Auch Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten, da der Betonboden des Erdgeschosses mit einer bauaufsichtlich zugelassenen medienbeständigen Beschichtung versehen wird und ein entsprechendes Rückhaltevolumen vorhanden ist.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 28

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**21 Tagesordnung - 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 29.01.2018, 15.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9****Nichtöffentlicher Teil****1. Personalangelegenheit:**

Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Zweckverbandssatzung

Recklinghausen, 11.01.2018



Bennarend

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 28

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster